

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 34 (1942)
Heft: 7-8

Artikel: Wasserwerk-Steuerfragen vor dem Bundesgericht
Autor: Wettstein, Brenno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlimmer. Wir müssen aber bedenken, dass sich unsere Auffassung allein auf Stichproben stützt und nur eine erneute Limmatuntersuchung sichere Tatsachen beibringen könnte.

Nach dieser knappen Zusammenfassung von Ergebnissen ausgedehnter Untersuchungen sei zum Schluss ein Blick geworfen auf die noch durchzuführenden Arbeiten. Im Zürichsee ist der Gesamtzustand durch Probenahmen im Längsprofil in vierteljährlichen Abständen weiter zu überwachen. Besondere Aufmerksamkeit ist nun den Uferzonen zuzuwenden, um vorerst die schlimmsten Verunreiniger abwehren zu können, und um später nach Inbetriebnahme der Kläranlagen zu beobachten, wie weitgehend sich der See erholt. Aus dem gleichen Grunde werden der Greifensee und der Pfäffikersee einige Zeit nach Inbetriebnahme der Kläranlagen erneut zu untersuchen

sein. Zum Vergleich wäre eine Untersuchung des 22 m tiefen, anscheinend noch sauberen Türlersees wertvoll, in die auch die noch wenig bekannte Reppisch bis zur Limmatmündung miteinbezogen werden könnte. Dass eine genaue Untersuchung der günstiger gewordenen Verhältnisse im Wettinger-Stau vielseitigen Wünschen entspräche, haben wir angedeutet. In der Glatt und der Töss wird nach Erstellung der Kläranlagen von Zürich und Winterthur zu beobachten sein, welche weiteren Verschmutzungsquellen zu bekämpfen sind. Schliesslich sei noch erwähnt, dass wir auch an kleineren Bächen immer wieder Abwasser-Untersuchungen besonders von industriellen Betrieben vornehmen müssen, die sich teils bei Inspektionen als notwendig erweisen, teils aus hygienisch oder fischereilich interessierten Kreisen verlangt werden.

Wasserwerk-Steuerfragen vor dem Bundesgericht

In den Jahren 1912 und 1922 hatte sich das Bundesgericht letztmals mit Fragen der Zulässigkeit von kantonalen Sondersteuern für Wasserkraftwerke zu befassen. Damals standen die Wasserwerk-Steuergesetze des Kantons Glarus und Zug zur Diskussion. Die Rechtsstreite endigten damit, dass das Bundesgericht kantonale Sondersteuern auf Wasserkraftwerke als grundsätzlich zulässig erklärte.¹

Auf diese Stellungnahme des obersten Gerichtshofes ist es wohl zurückzuführen, dass auch die Kantone Schwyz (1917), Graubünden (1918), Uri (1919) und Wallis (1923) den Beispielen von Glarus und Zug folgten und die Wasserkraftwerke besonderen Steuern unterwarfen. Auch das am 1. Januar 1918 in Kraft getretene, eidg. Wasserrechtsgesetz hat mit seinen Artikeln 18 und 49 die Zulässigkeit dieser Sondersteuern bejaht. Es hat nicht an kritischen Aeusserungen zu dieser Regelung und speziell zur Stellungnahme des Bundesgerichtes gefehlt, wobei mit einleuchtender Begründung der Standpunkt vertreten wurde, dass Sondersteuern für Wasserkraftwerke überhaupt unvereinbar seien mit den Geboten der Steuergerechtigkeit und damit auch mit den Grundsätzen der Bundesverfassung.²

Diese Kritik ist aber unbeachtet geblieben, wie sich aus einem neuesten Entscheid des Bundesgerichtes vom 2. Februar 1942 ergibt. Streitig war dabei das nidwaldische Gesetz über die Erhebung einer Wasserwerksteuer, das am 28. April 1935 von der Landsgemeinde angenommen worden war. Es bestimmt, dass Wasserwerke, welche nidwaldische Gewässer zur Erzeugung elektrischer Energie benutzen, einer Sondersteuer von Fr. 6.— für jede Bruttoperdestärke unterworfen werden, wobei allfällige Wasserzinsen mit einzurechnen sind. Das Gesetz betraf in erster Linie die sog. Privatwerke, die ihre Wasserkraftwerke auf Grund privater Anliegerrechte betreiben, und die somit nicht, wie die Inhaber verliehener

Rechte, mit einem Wasserzins belastet werden konnten. Aus den gleichen Gründen haben wohl seiner Zeit auch die oben genannten Kantone eine Sondersteuer eingeführt. Da nicht ihnen, sondern Privaten, Gemeinden oder Bezirken die Verfügungsmacht über die Wasserkräfte zu stand, konnten sie auch keinen Wasserzins erheben und mussten sich ihren fiskalischen Anteil an der Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf dem Umweg über eine Sondersteuer verschaffen.

Das Wasserwerk-Steuergesetz des Kantons Nidwalden vom 28. April 1935 wurde von den betroffenen Werken auf dem Wege eines staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht angefochten, zunächst allerdings mit geringem Erfolg. Mit Urteil vom 20. März 1936 hat das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen und das neue Steuergesetz nur insofern aufgehoben, als es auch die auf Verleihung beruhenden und damit der Wasserzinspflicht unterliegenden Werke betrifft. Für die sog. privaten Werke, die auf Grund von privaten Rechten betrieben werden, wurde die Aufhebung abgelehnt. — Einer zweiten Beschwerde gegen das Gesetz, die sich in der Hauptsache auf die Unvereinbarkeit mit Art. 18 eidg. W.R.G. stützte, war ebenfalls kein Erfolg beschieden. Das Bundesgericht entschied mit Urteil vom 15. November 1940, dass die Belastung durch das neue Gesetz den in Art. 18 W.R.G. gezogenen Rahmen nicht überschreite. — Aber schon in der öffentlichen Beratung über dieses letzte Rechtsbegehren der Beschwerdeführer wurden von einzelnen Mitgliedern des Bundesgerichtes Bedenken gegen das Urteil vom 20. März 1936 geäußert. Ermutigt durch diese Kritik wagten vier der betroffenen Wasserwerkbesitzer im Anschluss an die Zustellung der Steuerveranlagungen einen dritten Angriff auf das Gesetz, dem endlich ein Erfolg beschieden war. Das Wasserwerk-Steuergesetz von 1935 wurde zwar nicht aufgehoben, die darin enthaltenen Ansätze aber von 6 Franken pro Bruttoperdekraft auf 2 Franken herabgesetzt.

Die etwas unentschlossene Haltung des Bundesgerichtes wird verständlich, wenn man in Betracht zieht, dass die Urteile der Jahre 1912 und 1922 einer grundsätz-

¹ B.G.E. Bd. 38 I, S. 341, 48 I, S. 580

² Vgl. zum ganzen Fragenkomplex der fiskalischen Belastung der Wasserkraftwerke Spillmann: Die bundesrechtliche Beschränkung der öffentlichen Abgaben der Wasserkraftwerke, Verbandsschrift Nr. 22 des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

lichen Lösung der Frage im Wege standen. Damals hatte das Gericht die kantonalen Sondersteuern auf Wasserkraftwerke zugelassen, und mehrere Kantone hatten daraufhin entsprechende Gesetze erlassen. Mit Recht wollte es das Bundesgericht vermeiden, dass die Verfassungsmässigkeit aller dieser Gesetze von interessierter Seite wieder in Zweifel gezogen würden. Eine mit so weittragenden Folgen verbundene Änderung der Rechtsprechung schien auch darum nicht angezeigt, weil sich die fiskalische Belastung durch die Sondersteuergesetze der Kantone Glarus, Wallis, Graubünden etc. — im Gegensatz zur nidwaldischen — innert vernünftiger Grenzen halten und für die betroffenen Werke nicht als unerträglich bezeichnet werden können. Anders das nidwaldische Gesetz. Mit seiner Berechnungsgrundlage von 6 Franken pro Brutto-PS bedeutete es für die beschwerdeführenden Werke mit ihren niedrigen Ausnützungsgraden von nur 50 bis 60 % eine weit über das übliche Mass hinausgehende Belastung, die sich pro ausgenutzte Pferdekraft auf 12 bis 37 Franken belief und pro erzeugte Kilowattstunde 0,32 bis 0,62 Rappen ausmachte. Demgegenüber richtet sich die Wasserwerksteuer in den andern, oben genannten Kantonen nach der erzeugten Kraft und beläuft sich z. B. in Graubünden und Glarus auf 0,02 bis 0,07 Rappen pro erzeugte Kilowattstunde oder 1 bis 2 Franken für jede tatsächlich ausgenutzte Pferdekraft. Der Unterschied springt in die Augen. Das zu lösende Problem stellte sich also so, dass einerseits die grundsätzliche Zulässigkeit von Sondersteuern auf der Wasserkraft nicht in Zweifel gezogen, anderseits aber doch die Belastung durch das nidwaldische Gesetz auf ein erträgliches Mass herabgesetzt werden sollte.

Das Bundesgericht hat sich nun in der offiziellen Begründung seines Urteils vom 2. Februar 1942 nicht auf die Uebermässigkeit der Steuer gestützt. Aus der mündlichen Beratung ist aber unzweideutig hervorgegangen, dass diese Frage gegebenenfalls bejaht worden wäre. Daraus darf wohl der Schluss gezogen werden, dass nach der Ansicht des Bundesgerichtes eine kantonale Sondersteuer auch dann noch als unvereinbar mit dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit erklärt werden kann, wenn sie sich innert der Schranken des Wasserrechts gesetzes hält. Gerade der vorliegende Fall hat gezeigt, dass es besonders unter den Selbstversorgern Werke gibt, bei denen ein Missverhältnis zwischen erzeugbarer und tatsächlich erzeugter Kraft besteht, und für welche infolgedessen die Besteuerung nach Bruttofederkräften zu ganz unverhältnismässigen Lasten führt. Diese Berechnungsart eignet sich eben nur für moderne, nahezu voll ausgenutzte Werke, und es war daher entschieden ein Missgriff, wenn der Gesetzgeber im eidg. W.R.G. diesen Besteuerungsmodus gleichsam sanktioniert hat. (Art. 18 in Verbindung mit Art. 49.)

Das Bundesgericht hat nun, wie gesagt, die Uebermässigkeit der nidwaldischen Sondersteuer nicht zum Ausgangspunkt seines Entscheides gemacht. Es hat eine einfachere Lösung gefunden, die sich wie folgt zusammenfassen lässt: wenn auch grundsätzlich kantonale Sondersteuern als zulässig zu betrachten sind, so müssen sich die Kantone bei deren Erlass doch an die Anforderungen der Rechtsgleichheit und anderer Verfassungsgarantien halten. Führt ein Kanton, in welchem sich Privatwerke neben solchen befinden, die auf Grund verliehener Rechte betrieben werden, eine Sondersteuer ein, so erfordert es

die Rechtsgleichheit, dass dieser Unterschied auch in der fiskalischen Belastung zum Ausdruck kommt. Andernfalls würde der Unterschied zwischen Werken mit eigenen Wasserrechten und solchen mit verliehenen aufgehoben. Ungleicher würde gleich behandelt, was dem Grundsatz des Art. 4 der Bundesverfassung widerspricht. Wenn also der Kanton Nidwalden die Werke mit verliehenen Rechten mit 6 Franken pro Bruttofederdestärke belastet, so muss er bei den Werken mit eigenen, nicht vom Staate erworbenen Rechten eine niedrigere fiskalische Abgabe verlangen.

Bei der Frage, in welchem Verhältnis zahlenmässig Wasserzins und Wasserwerksteuer stehen müssen, damit der rechtliche Unterschied der beiden Werkgruppen gewahrt ist, hat das Bundesgericht folgende Ueberlegung angestellt: die Wasserwerksteuer ist eine auf der Steuerhoheit des Kantons beruhende Abgabe, die voraussetzunglos bezahlt werden muss, während der Wasserzins als Entgelt für die Wasserrechtsverleihung gefordert wird. Dieser Wasserzins, der also im Gegensatz zur Steuer eine staatliche Leistung zur Voraussetzung hat, muss nun wesentlich höher angesetzt werden, als die Steuer. Ein Verhältnis von eins zu drei erschien dem Bundesgericht als angemessen, in der Meinung, dass der Ansatz von zwei Franken pro Brutto-PS als Maximum der fiskalischen Belastung zu betrachten sei. Das nidwaldische Wasserwerk-Steuergesetz wurde also nicht aufgehoben, sondern lediglich seine Ansätze von 6 auf 2 Franken pro Brutto-PS reduziert. Mit dieser Kompromisslösung glaubte das Bundesgericht weitere Streitigkeiten der Parteien wegen der Besteuerung der privaten Wasserwerke für alle Zukunft verhindert zu haben, während bei einer Aufhebung des Gesetzes neue Massnahmen der Regierung und damit neue gerichtliche Auseinandersetzungen zu gewärtigen gewesen wären. Die Erwartungen des Bundesgerichtes haben sich aber nicht erfüllt. Nachdem sein Urteil am 2. Februar ausgefallen war, ging die Regierung des Kantons Nidwalden unverzüglich an die Ausarbeitung einer Sonderbestimmung für die Besteuerung der Wasserkraftwerke. Das im Wurfe liegende neue Steuergesetz des Kantons Nidwalden, das am 26. April der Landsgemeinde vorgelegen hat, erhielt in der zweiten Lesung vom 14. Februar einen Zusatz zu seinem Artikel 30, wonach die Berechnung des Steuerwertes von Wasserrechten und Wasserbefugnissen nach dem Massstab von mindestens 900 Franken pro Bruttofederkraft zu erfolgen habe. Die Landsgemeinde vom 26. April hat das neue Steuergesetz dann mit grossem Mehr verworfen, vermutlich aber nicht wegen der darin vorgesehenen, neuen Besteuerung der Wasserwerke, sondern wegen der Höhe des steuerfreien Einkommens, das auf 2000 Fr. im Jahr angesetzt worden war. Wäre das neue Steuergesetz in Kraft getreten, so hätte sich daraus voraussichtlich ein neuer Prozess vor dem Bundesgericht ergeben, wobei dann die interessante Frage zur Entscheidung gekommen wäre, ob die Wasserkraft als solche überhaupt Gegenstand einer Vermögenssteuer sein kann. Das Problem ist schon früher in dieser Zeitschrift behandelt worden, als der bernische Besteuerungsmodus zur Diskussion stand,³ wobei hier die Ansicht vertreten wurde, dass die Wasserkraft überhaupt nicht als steuerlich erfassbarer Vermögensbestandteil betrachtet werden könne, eben so wenig wie z. B. die Windkraft.³

³ Vgl. Wasserwirtschaft Bd. 21, S. 161 und Spillmann, a. a. O. S. 102.

Das nidwaldische Wasserwerk-Steuergesetz wird nun noch den Bundesrat beschäftigen, der auf Grund von Art. 1 W.R.G. (Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte) und Art. 48, Abs. 3 (übermässige Belastung der Kraftwerke) zu urteilen haben wird. Dabei han-

delt es sich allerdings nur noch um die Herabsetzung der Steuerquoten 1935/36 und 1937, deren Rechtmässigkeit das Bundesgericht wegen Ablaufes der Beschwerdefrist nicht mehr beurteilen konnte.

Dr. Benno Wettstein

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Auszug aus dem Protokoll der 46. Sitzung des Ausschusses.
vom Freitag, den 10. Juli 1942 in Zürich.

Traktanden:

1. Protokoll der Sitzung vom 25. April 1941 in Baden.
2. Geschäftsbericht und Rechnung für das Jahr 1941.
3. Budget für das Jahr 1942.
4. Festsetzung von Zeit, Ort und Traktanden der Hauptversammlung für das Jahr 1942.
5. Aufnahme von Mitgliedern.
6. Verschiedenes.
1. Das *Protokoll* der Sitzung vom 25. April 1941 wird genehmigt.
2. Der *Geschäftsbericht* wird mit verschiedenen Änderungen und Ergänzungen genehmigt, ebenso die Rechnung.
3. Das *Budget* pro 1942 wird nach Vorlage genehmigt.
4. Die *Hauptversammlung* wird auf den 29. August 1942 nach Meiringen einberufen. Am folgenden Tag soll eine Besichtigung des Kraftwerkes Innertkirchen statt-

finden. Im Anschluss an diesen Beschluss wird die Neukonstituierung des Vorstandes besprochen.

5. *Aufnahmen.* In den Verband werden folgende Mitglieder aufgenommen:

Eidg. Oberbauinspektorat, Bern.
S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse, Lausanne.

Kraftwerke Sernf-Niederenzbach A. G., St. Gallen.

Buss A. G., Basel.

Obering. R. Bindschedler, Baden.

Dipl. Ing. Hans Eichenberger, Zürich.

Ing. Hans Müller, Nat.-Rat, Aarberg.

Dr. René Niederer, Rechtsanwalt, Zürich.

Dir. Henri Niesz, Baden.

Dir. Paul Perrochet, Ing., Basel.

Dipl. Ing. Erwin Schnitter, Küssnacht.

Carlo Siber, Lugano.

Dr. Albert Strickler, Ing., Küssnacht.

6. *Verschiedenes.* Es wird die Antwort auf eine Anfrage des Vorortes des Schweiz. Handels- und Industrievereins über die Studien der *Rhoneschiffahrt* bis zum *Genfersee* und über den *transhelvetischen Kanal* beraten und genehmigt.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Massnahmen zur Erhöhung der Produktion der Wasserkraft-Elektrizitätswerke

Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 1942

Der schweizerische Bundesrat hat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, am 16. Juni 1942 beschlossen:

Art. 1. Das Post- und Eisenbahndepartement wird ermächtigt, von sich aus oder auf Gesuch der Werke alle Massnahmen anzuordnen, um die Energieerzeugung der bestehenden Wasserkraft-Elektrizitätswerke zu erhöhen. Es ist insbesondere ermächtigt:

- a) den provisorischen Höherstau bei Laufkraftwerken anzuordnen;
- b) die Wasserabgabe für Fischtreppen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen;
- c) die Wassermengen, die konzessionsgemäß in genutzten Gewässerstrecken zu verbleiben haben, vorübergehend zu beschränken oder ganz wegfallen zu lassen;
- d) die provisorische Zuleitung von nicht konzessioniertem Wasser zu gestatten;
- e) die Stauerhöhung oder -absenkung von natürlichen Seen anzuordnen;
- f) die in den Verleihungen und Vereinbarungen enthaltenen Vorschriften für die Füllung von Speicherseen, die der Kraftgewinnung dienen, abzuändern oder aufzuheben;
- g) den Inhabern der Verleihung für Speicheranlagen die Höherstauung der Speicherseen zu gestatten.

Die beteiligten Kantone sind, wenn immer möglich, über die vorgesehenen Massnahmen anzuhören.

Zur Verfügung von Massnahmen im Rahmen dieser Ermächtigung ist das Post- und Eisenbahndepartement endgültig zuständig.

Art. 2. Reglementarische Vorschriften, Verleihungsbestimmungen, Verträge oder Rechte, die mit den im Rahmen dieser Ermächtigung vom Post- und Eisenbahndepartement verfügten Massnahmen in Widerspruch stehen, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Verfügungen und für deren Dauer unwirksam.

Art. 3. Entstehen aus der Anwendung von Art. 1 und 2 Schäden, so haben Werke, die aus den getroffenen Massnahmen Nutzen gezogen haben oder ziehen, hiefür Entschädigung zu leisten. Ziehen aus einer Massnahme mehrere Werke Nutzen, so haben sie an die Entschädigung im Verhältnis ihres Nutzens beizutragen.

Für Schäden, die vom Geschädigten leicht hätten vermieden werden und die auch ohne Durchführung der angeordneten Massnahmen hätten entstehen können, wird keine Entschädigung geleistet.

Bleibt nach Bezahlung allfälliger Schäden dem Werk ein wesentlicher Nutzen, so kann dem für die Verleihung zuständigen Gemeinwesen ein angemessener Anteil zugesprochen werden.

Wenn die Beteiligten sich über Ansprüche aus Abs. 1 bis 3 nicht direkt verständigen können, so sind diese an das Post- und Eisenbahndepartement zu leiten, das vorerst zu vermitteln sucht.